



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Gemeinde Nestelbach bei Graz
Dorfplatz 2
8302 Nestelbach bei Graz

Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis
Tel.: +43 (316) 7075-406
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-118451/2023-12

Graz, am 23.11.2023

Ggst.: Thomas Tandl, 8323 Nestelbach bei Graz, Obergoggitsch 55,
Grst. Nr. 1047/1, KG 63247 Langegg, Errichtung und Betrieb
einer KFZ-Werkstätte samt Lagerraum
gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Herr Thomas Tandl hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer KFZ-Werkstätten-Betriebsanlage auf dem Standort 8323 Nestelbach bei Graz, Obergoggitsch 55, Grst. Nr. 1047/1, KG 63247 Langegg, angesucht.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung



Rechte der Nachbarn:

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 12.12.2023 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Die Nachbarn können von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben bis zum oben erwähnten Stichtag während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich oder während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) mündlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung Gebrauch machen.

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999). Erheben Nachbarn bis zum oben erwähnten Stichtag keine Einwendung, so endet die Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Verfahren zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass ein Termin zur Akteneinsicht vorher telefonisch vereinbart werden muss.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis
(elektronisch gefertigt)